

21/SN-323/ME

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 9. Oktober 1990  
La

Bezug: GZ 61.605/6-VI/C/16/90

Betr.: Entwurf eines Pflegeheimgesetzes

ZL 53 GE/9 Pf  
Datum: 24. OKT. 1990

Vorfall:

24.10.90 Haage

Dr. Juristyn

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich in der Beilage  
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

  
Dr. Robert Hink

Der Präsident:

  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ. Landtages

25 Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An  
REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 9. Oktober 1990  
La

Bezug: GZ 61.605/6-VI/C/16/90

Betr.: Entwurf eines Pflegeheimgesetzes;

Zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Prinzipiell hält der Österreichische Gemeindebund Maßnahmen, die eine Verbesserung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen zum Inhalt haben für notwendig. Derartige Maßnahmen können aber nicht isoliert und unter Außerachtlassen der finanziellen Auswirkungen gesetzt werden. Vielmehr steht der Entwurf des Pflegeheimgesetzes in einem engen Zusammenhang mit den Regelungen auf dem gesamten Gebiet des Gesundheitswesens im allgemeinen und der Krankenanstaltenfinanzierung im besonderen.

Wegen der gänzlichen Außerachtlassung der Finanzierungsfrage wird der vorliegende Gesetzesentwurf abgelehnt. Würde man beabsichtigen, die bisherigen Kostenträger - Gemeinden und Länder - heranzuziehen, so würden die österreichischen Gemeinden vor finanziell unlösbare Probleme gestellt werden. Diese Aufgaben aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes können von den Gemeinden nicht erfüllt werden, wenn ihnen nicht gleichzeitig zusätzliche finanzielle Mitteln zur Verfügung gestellt werden.

Darüberhinaus muß gegen den Gesetzesentwurf eingewendet werden, daß er derart viele Detailfragen regelt und somit kaum mehr Möglichkeiten offen lässt auf besondere kommunale Verhältnisse einzugehen. Der Gesetzesentwurf ist daher in manchen Bereichen nicht mehr als Gesetzesentwurf zu betrachten.

Der Österreichische Gemeindebund lehnt daher das vorliegende Gesetz mit aller Entschiedenheit ab.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

Dr. Robert Hink

Der Präsident:  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ. Landtages

